

Bankgarantie

Name und BIC des Kreditinstitutes

in der Folge Garant genannt

1. Dem Garanten ist bekannt, dass der Gewerbeinhaber

Name/Unternehmensbezeichnung des Gewerbeinhabers und GISA-Zahl

als Reiseleistungsausübungsberechtigter im Sinne der Bestimmungen der Pauschalreiseverordnung (PRV), BGBl. II Nr. 260/2018, durch Beibringung einer abstrakten unwiderruflichen Bankgarantie sicherzustellen hat, dass den Reisenden

- a) die bereits entrichteten Zahlungen (Anzahlungen und Restzahlungen), soweit infolge der Insolvenz des Reiseleistungsausübungsberechtigten die Reiseleistungen gänzlich oder teilweise nicht erbracht werden oder der Leistungserbringer vom Reisenden deren Bezahlung verlangt,
 - b) die notwendigen Aufwendungen für die Rückbeförderung und, falls erforderlich, die Kosten von Unterkünften vor der Rückbeförderung, die infolge der Insolvenz des Reiseveranstalters oder - im Falle der Verantwortlichkeit für die Beförderung von Personen - des Vermittlers verbundener Reiseleistungen entstanden sind, und
 - c) gegebenenfalls die notwendigen Kosten für die Fortsetzung der Pauschalreise oder der vermittelten verbundenen Reiseleistung
- erstattet werden.¹

2. Die

Cover-Direct Versicherungsmakler und Werbeagentur GesmbH,
Hietzinger Hauptstrasse 35 DG, 1130 Wien

in der Folge Abwickler genannt, hat sich dem Garanten gegenüber verpflichtet, bei Insolvenz des Reiseleistungsausübungsberechtigten die Prüfung und Abwicklung der Ansprüche der Reisenden entsprechend der PRV und der Abwicklungsvereinbarung zu übernehmen bzw. die für die Rückreise der Reisenden erforderlichen Veranlassungen zu treffen.

3. Der Garant verpflichtet sich im Auftrag des Reiseleistungsausübungsberechtigten unmittelbar den Reisenden gegenüber unwiderruflich, den jeweils vom Abwickler namhaft gemachten Betrag, höchstens jedoch Euro....., sowie Euroals pauschaler Kostenersatz für die vom Abwickler in diesem Garantiefall vorzunehmende Tätigkeit (Dieser Betrag ist nicht Teil der Garantiesumme). innerhalb von 8 Tagen auf ein vom Abwickler bekanntzugebendes Konto zu überweisen.
4. Geltungsdauer (Zutreffendes ankreuzen)
Diese Garantie gilt ab Ausstellen für die Dauer von mindestens 12 Monaten und danach
weitere
bis zum
bis auf Widerruf.
5. Der Garant erklärt, dass gemäß § 6 PRV für diese Garantie die Anforderungen gemäß § 5 PRV gelten und der Garant Zahlungen im Sinne des Punktes 3 unter den in § 5 PRV genannten Voraussetzungen entsprechend erfüllt.²

¹ Für die Begriffe Reiseleistungsausübungsberechtigung, Reiseleistungen, Pauschalreise, verbundene Reiseleistungen, Reisender, Abwickler und Insolvenz sind die jeweiligen Begriffsbestimmungen der GewO 1994 sowie der PRV maßgebend.

² Gemäß § 6 PRV hat sich der Garant im Garantievertrag zur Erbringung jener Leistungen zu verpflichten, die dem Reisenden aus einem dem § 5 entsprechenden Versicherungsvertrag zustehen.

§ 5 (PRV) lautet:

„Im Versicherungsvertrag ist vorzusehen, dass

1. auf diesen Vertrag österreichisches Recht anzuwenden ist;
2. dem Reisenden ein von der Innehabung des Versicherungsscheines (Polizze) unabhängiger, unmittelbarer Anspruch gegen den Versicherer einzuräumen ist;
3. sich der Versicherungsschutz auf alle Buchungen erstreckt, die während der Vertragsdauer bzw. der Nachhaftungsfrist gemäß Z 4 getätigt werden und bei denen die gebuchte Reise spätestens zwölf Monate nach Ablauf der Nachhaftungsfrist endet;
4. die Vertragsdauer mindestens zwölf Monate zu betragen hat und
 - a) bei Beendigung eines befristeten Versicherungsvertrages durch Zeitablauf sich der Versicherungsschutz auch auf alle Buchungen zu erstrecken hat, die innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Endtermin des Versicherungsvertrages (Nachhaftungsfrist) getätigt wurden und bei denen die gebuchte Reise spätestens zwölf Monate nach Ablauf der einmonatigen Nachhaftungsfrist endet,
 - b) bei Versicherungsverträgen, die auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden, der Vertrag nur unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist, frühestens jedoch zum Ablauf des ersten Versicherungsjahres gekündigt werden kann. Der Versicherer hat dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft die Kündigung unverzüglich zu melden. Die Haftung des Versicherers bleibt jedoch noch zwei Monate nach Einlangen der Meldung beim Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft (Nachhaftungsfrist) bestehen und erstreckt sich auch auf alle Buchungen, die während dieser Nachhaftungsfrist getätigt werden. Die Haftung besteht jedoch nur für Buchungen, bei denen die gebuchte Reise spätestens zwölf Monate nach Ablauf der Nachhaftungsfrist endet,
 - c) bei vorzeitiger Beendigung eines Versicherungsverhältnisses der Versicherer diesen Umstand unverzüglich dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft zu melden hat. Die Haftung des Versicherers bleibt in diesem

Fall noch zwei Monate nach Einlangen der Meldung beim Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft (Nachhaftungsfrist) bestehen und erstreckt sich auch auf alle Buchungen, die während dieser Nachhaftungsfrist getätigt werden. Die Haftung besteht jedoch nur für Buchungen, bei denen die gebuchte Reise spätestens zwölf Monate nach Ablauf der Nachhaftungsfrist endet;

5. der Versicherungsschutz bei Wechsel des Versicherers auch alle am Beginn des Wirksamwerdens des Versicherungsvertrages noch offene Ansprüche von Reisenden gemäß § 3 Abs. 1 einschließt; die Haftung des bisherigen Versicherers erlischt mit dem Wirksamwerden eines neuen Versicherungsvertrages. Der Reiseleistungsausübungsberechtigte hat den bisherigen Versicherer vom Wirksamkeitsbeginn eines neuen Versicherungsvertrages in Kenntnis zu setzen;
6. der Versicherer dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft über jede Änderung der Höhe der Versicherungssumme unverzüglich, spätestens jedoch acht Tage ab dieser Vertragsänderung, Meldung zu erstatten hat; im Fall der Herabsetzung der Versicherungssumme (außer bei einer im Zuge einer Folgemeldung vorgenommenen Herabsetzung) mit dem Hinweis, dass diese Herabsetzung frühestens ein Monat nach Einlangen der Meldung beim Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft in Ansehung Dritter wirksam wird;
7. § 156 Abs. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes 1958, BGBl. Nr. 2/1959 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 17/2018, sinngemäß anzuwenden ist;
8. für den Fall, dass der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung dem Versicherungsnehmer gegenüber ganz oder teilweise frei ist, seine Verpflichtung gleichwohl in Ansehung des Dritten bestehen bleibt;
9. ein Umstand, der das Nichtbestehen des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, in Ansehung des Dritten erst mit Ablauf eines Monats, nachdem der Versicherer diesen Umstand dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft angezeigt hat, wirkt.“